

3431/AB XXI.GP

Eingelangt am: 19.04.2002

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3451/J-NR/2002 betreffend Tempolimits zur Geldbeschaffung, die die Abgeordneten Dietachmayr und Genossinnen am 21. Februar 2002 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

Aus welchen Gründen wurde das Finanzministerium mit der Prüfung der Aufhebung der Tempobeschränkungen auf der Innkreis- und Pyhrnautobahn beauftragt?

Antwort:

Das Bundesministerium für Finanzen wurde nicht mit der Prüfung der Aufhebung von Tempobeschränkungen auf der Innkreis- und Pyhrnautobahn beauftragt.

Frage 2:

Woraus ergibt sich eine Kompetenz des Finanzministeriums im Zusammenhang mit der Aufhebung bzw. Errichtung von Geschwindigkeitsbeschränkungen?

Antwort:

Dem Bundesministerium für Finanzen kommt bei der Frage der Verordnung bzw. Aufhebung von Geschwindigkeitsbeschränkungen keine Zuständigkeit zu.

Frage 3:

Geht es bei Tempobeschränkungen nicht um Verkehrssicherheit, sondern um Geldbeschaffung für das Budget?

Antwort:

Die Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Straßen ist im § 43 Straßenverkehrsordnung - StVO 1960 - genau geregelt. Die Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß § 43 StVO erfolgt überwiegend aus Gründen der Verkehrssicherheit, in seltenen Fällen aus Gründen des Umweltschutzes.

Das Erzielen von Einnahmen ist gemäß Gesetz kein Grund für diese Beschränkungen.

Fragen 4 und 5:

Wie hoch ist der finanzielle Verlust für das Budget pro Jahr durch die Aufhebung des Tempolimits auf der Innkreis- und Pyhrnautobahn?

Wie hoch sind die Einnahmen generell pro Jahr, die durch die weitgehend unbekanntem 110 km/h Tempobeschränkungen zwischen 22 und 5 Uhr früh auf Österreichs Autobahnen erzielt werden (aufgeschlüsselt nach den Autobahnen)?

Antwort:

Über die Höhe der Strafgebühren, die durch Kontrolle der Geschwindigkeitsbeschränkungen zwischen 22 und 5 Uhr auf den im BGBl. 1989/527 vorgesehenen Autobahnen zur Nachtzeit, erzielt werden, können keine Angaben gemacht werden.

Auch über die finanziellen Auswirkungen der Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Nachtzeit auf der Innkreisautobahn A 8 und Pyhrn Autobahn A 9 liegt kein ziffernmäßiges Erhebungsergebnis vor.

Die für die Einhebung der Strafgebühren zuständigen Bezirkshauptmannschaften sind nicht in der Lage, entsprechende statistische Auswertungen durchzuführen.

Frage 6:

Lassen Sie auch die Aufhebung der Tempobeschränkungen auf anderen Autobahnen prüfen?

- a. Falls nein, warum nicht?
- b. Falls ja, an welchen Strecken?

Antwort:

Bereits von meiner Amtsvorgängerin, DI Dr. Monika Forstinger, ist eine Umfrage bei den Bundesländern durchgeführt worden, die ergeben hat, dass hinsichtlich der Autobahnen in Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg keine Änderung der Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Nachtzeit erfolgen sollen.